

# Bericht

des

## Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1935

(Vom 31. Dezember 1935)

---

Herr Präsident!

Herren National- und Ständeräte!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit gemäss Art. 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über dessen Amtstätigkeit im Jahre 1935 Bericht zu erstatten.

### I. Allgemeines

Was die im letzten Geschäftsbericht berührten Gegenstände allgemeiner Natur betrifft — missbräuchliche Inanspruchnahme der Versicherung, Befugnis auch der kantonalen Versicherungsgerichte, vorläufige Leistungen zu verfügen, Praxis betreffend Prozessunentgeltlichkeit und Kostenvorschüsse bei Aussichtslosigkeit der ergriffenen Berufung, Divergenzen in der Rechtsprechung der beiden eidgenössischen Gerichte, Revision des Militärversicherungsgesetzes und der Verfahrensvorschriften —, so nimmt das Gericht Vormerk von den Erklärungen, wie sie bei der Behandlung des Geschäftsberichtes in den Räten abgegeben worden sind, ebenso von der prinzipiellen Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit dieser oder jener Anpassung bzw. Revision.

Es läge an sich nahe, vorgängig einer Revision der Verfahrensbestimmungen diejenige des materiellen Rechts durchzuführen, nachdem schon seit langem Vorarbeiten dazu im Gange sind. Angesichts der vielen Schwierigkeiten, die diesen Bestrebungen im Wege stehen und das Ziel in weite Ferne zu rücken drohen, dürfte es sich jedoch empfehlen, in umgekehrter Reihenfolge vorzugehen. Dazu kommt, dass gerade jetzt gewisse, die Bundesrechtspflege betreffende Fragen wieder in Fluss sind und jedenfalls eine Revision des für das Bundesgericht geltenden Organisationsgesetzes bevorsteht (es sei auf das einschlägige, im Nationalrat zur Sprache gelangte Postulat sowie auf die

Referate und die Verhandlungen des Schweizerischen Juristentages 1935 verwiesen, ferner auf das in der Öffentlichkeit und in der Presse wachgewordene Interesse an diesem Gegenstand); unter diesen Umständen wäre es vielleicht am rationellsten, in die betreffenden Untersuchungen auch die für das Eidgenössische Versicherungsgericht geltende Ordnung, soweit sie zu gleichartigen Fragen Anlass gibt, einzubeziehen.

## II. Gerichtsbesetzung und Personelles

1. Während der Berichtsperiode waren die einzelnen Spruchbehörden (gleich wie im Vorjahre) wie folgt besetzt:

Gesamtgericht: Präsident: Lauber, Vizepräsident: Segesser, Mitglieder: Piccard, Pedrini, Kistler.

I. Abteilung: Präsident: Lauber; II. Abteilung: Präsident: Segesser; Mitglieder: Piccard, Pedrini, Kistler.

Einzelrichter: In Unfallversicherungssachen und als Prämienvollstreckbarkeitsrichter: Präsident Lauber; in Militärversicherungssachen: Vizepräsident Segesser.

2. Am 11. Dezember 1935 hat die Bundesversammlung für die am 1. Januar 1936 beginnende neue sechsjährige Amtsdauer als Richter die bisherigen: Piccard, Segesser, Lauber, Pedrini und Kistler, wiedergewählt, ferner für die Jahre 1936 und 1937 zum Präsidenten Segesser und zum Vizepräsidenten Pedrini ernannt.

3. Ebenso wurden die bisherigen Ersatzmänner Koch, Buri, Prod'hom und Lang im Amte bestätigt und für den aus Gesundheitsrücksichten demissionierenden Ersatzmann Ch. Gabus, Oberrichter in Neuenburg, der dem Gericht seit 1919, zuerst als a. o. Richter, dann als Ersatzmann angehört hatte, Dr. Paul Allemann, Oberrichter in Solothurn, als Ersatzmann gewählt.

4. Gleich wie im Vorjahre brauchten auch im abgelaufenen Jahre die Ersatzmänner nicht zugezogen zu werden, abgesehen von ihrer Mitwirkung in solchen Revisionsfällen (2 an der Zahl), in welchen nach Art. 102, Abs. 1, OB die ordentlichen Richter den Ausstand zu beobachten haben.

5. Hinsichtlich der Ämter des Gerichtsschreibers, der Sekretäre und des übrigen Kanzleipersonals ist keinerlei Änderung zu berichten. Der bis aufs äusserste reduzierte Personalbestand (6 Juristen-Redaktoren, einschliesslich des nichtständigen italienischen, und 7 weitere Kanzleifunktionäre) konnte ungeachtet der stets wachsenden Geschäftslast gewahrt bleiben; jedoch wurde anlässlich der durch das Finanzprogramm II geforderten Restriktionen ein ausdrücklicher Vorbehalt angebracht für den Fall, dass der beunruhigende Andrang der Geschäfte trotz aller Rationalisierung gewisse Neuanstellungen unvermeidlich machen sollte.

### III. Tätigkeit des Gerichts

#### A. Allgemeiner Überblick

##### 1. Geschäftslast und Erledigungen.

Alles, was in den letzten Berichten hinsichtlich Überlastung des Gerichtes und der Versuche, ihr abzuhelfen, gesagt wurde, gilt auch für das verflossene Jahr, das an Abnormität der Geschäftslast alle frühern übertraf.

Die Eingänge haben sich von 1895 im Vorjahr auf 1583 vermehrt. Die Militärversicherungssachen allein erreichen die bisher höchste Ziffer von 1253.

Die Pendenzen betragen, zusammen mit dem Übertrag vom Vorjahr, ebenfalls mehr als je, nämlich 2174 (im Vorjahr 2026).

Erledigt wurden 1489 (gegenüber 1435 im Vorjahr), eine Rekordziffer, die nur noch durch das Ergebnis des Jahres 1919, mit seiner vorübergehend vermehrten Richterzahl, um ein Weniges überschritten wird.

Prozessdauer: Es ist gelungen, die durchschnittliche Erledigungszeit weiter abzukürzen. Im Vergleich zum Vorjahr konnten in Unfallversicherungssachen 65 gegen 53 Fälle innert der ersten 3 Monate und 115 gegen 103 Fälle innert der ersten 6 Monate, ferner in Militärversicherungssachen — unter Einschluss der durch Vorlage an die Pensionskommission nötigen vorübergehenden Einstellungen (89) und der Verzögerungen durch Fristerstreckungsgesuche (358 von seiten der Versicherten und 704 von seiten der Militärversicherung) — 456 gegen 434 innert der 3 ersten Monate und 834 gegen 768 innert der ersten 6 Monate erledigt werden, während andererseits die Zahl der Fälle, die länger als ein Jahr dauerten, von 109 auf 82 zurückging.

Zu übertragen sind 685 gegen 591 Fälle im Vorjahr; die Ausgänge können also, was nicht verwunderlich ist, mit den massiven Eingängen nicht mehr Schritt halten, so dass die Übertragsziffer wieder angewachsen und zugleich höher ist als je.

##### 2. Mittel und Wege der Anpassung.

Die bestehende anormale Situation muss sich naturgemäss auf die Länge im selben Grade verschärfen, als die Eingänge und mit ihnen die Überträge zunehmen. Es ist infolgedessen unerlässlich, vorerst einmal die Ausgänge den Eingängen anzupassen und dann sukzessive die Überträge von einem Jahr auf das andere abzubauen, um allmählich zu einem befriedigenden Gleichgewichtszustand zu gelangen, welchem Ziel unsere Anstrengungen unablässig gelten.

In administrativer Hinsicht wird dem Grundsatz möglicher Vereinfachung des Vorverfahrens, der Instruktion (teils auch durch Rückweisung an die Militärversicherung), der Redaktion und der Ausfertigung fernerhin nachgelebt. Weitere Fortschritte in dieser Richtung werden angestrebt durch vermehrte Anwendung von Formularen bzw. Vervielfältigungen, durch sum-

marische Abfassung der Entscheide in allen Fällen von geringer Bedeutung, insbesondere Schematisierung in Fällen von Anzeigever säumnis bei der sanitatischen Austrittsmusterung (deren Zahl immer noch nicht nachgelassen hat und 185 beträgt), sowie durch vermehrte Versuche zu aussergerichtlichen Erledigungen. Gütliche Beilegung sollte noch häufiger herbeigeführt werden können in den sehr zahlreichen Bagatellfällen, in denen das Geldinteresse der Militärversicherung in keinem Verhältnis steht zum Aufwand an Zeit und Kosten, wie sie mit der gerichtlichen Erledigung verbunden sind. In diesem Zusammenhang sei auch, und zwar sowohl zuhanden der Versicherungsanstalten wie zuhanden der Versicherten, und für das Gebiet der Unfallversicherung nicht weniger als für das Gebiet der Militärversicherung, in Erinnerung gerufen, dass es (wie in Urteilen schon oft und mit allem Nachdruck ausgesprochen wurde) unangebracht und zudem gänzlich nutzlos ist, in Fällen von reiner Schätzungsdifferenz auf dem Wege des Prozesses minime, praktisch nicht ins Gewicht fallende Korrekturen erzwingen zu wollen.

Im Laufe des Berichtsjahres konnten 66 Unfallversicherungs- und 515 Militärversicherungsstreitigkeiten vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden allein infolge von Anerkennung, Vergleich, Abstand oder Rückzug. Durch konsequentes Verfolgen dieser Möglichkeiten lassen sich also ergebnisreiche und zugleich für alle Beteiligten befriedigende Resultate erzielen. Dieser Erfolg, der womöglich noch gesteigert werden soll, wiegt zweifellos die erforderlichen Bemühungen, wie Konferenzen, Korrespondenzen usw., reichlich auf.

In fiskalischer Hinsicht ist folgendes zu sagen: Wie im Geschäftsbericht pro 1934 ausgeführt wurde, hatte das Gericht, ausgehend von der (schon lange konstatierten und dann auch von der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission besonders relevierten) Tatsache, dass der Andrang der Berufungen in auffallendem Masse durch Missbrauch der Prozessentgeltlichkeit begünstigt wurde, nach nochmaliger, gründlicher Prüfung des Problems, den Entschluss gefasst, in allen Fällen von leichtfertiger oder offenbar aussichtsloser Berufung die Prozessentgeltlichkeit zu verweigern und bei Beharren auf der Berufung einen Kostenvorschuss zu verlangen, dies in Unfallversicherungssachen durchgängig, auf dem Gebiete der Militärversicherung sodann vorerst bei Berufungen gegen das Eidgenössische Militärdepartement und endlich bei Revisionen. Dieses, mit dem Gesetz durchaus im Einklang stehende Vorgehen ist gutgeheissen worden sowohl anlässlich der Besprechungen mit der ständerätlichen Kommission und einer Delegation der nationalrätlichen Kommission im Gerichtsdomizil, als auch in aller Form durch die Berichterstatter dieser Kommissionen in den Räten, denen dann auch das Plenum zustimmte.

Die Durchführung begegnete keinen Schwierigkeiten und zeitigte gute Resultate: 34 Berufungen in Unfall- und 68 in Militärversicherungssachen kamen so in Wegfall. Meistens wurde ohne jede Einsprache auf die Berufung verzichtet, was darauf schliessen lässt, dass der Versicherte von der Güte seiner

Sache nicht sonderlich überzeugt war und das Rechtsmittel einfach auf gut Glück hin ergriffen hatte, damit rechnend, dass er schlimmstenfalls keinen Nachteil zu riskieren habe.

Indessen hatte sich das Gericht ausdrücklich vorbehalten, dieser Massnahme, die nur eine erste, versuchsweise, Etappe darstellte, eine noch weitergehende folgen zu lassen im Sinne der Forderung eines Kostenvorschusses in allen offenbar unbegründeten Berufungen — mit der Androhung, dass bei Nichtleistung des Vorschusses die Berufung als dahingefallen betrachtet werde —, also durch Ausdehnung auf die Berufungen gegen Verfügungen der Militärversicherung. Jener Vorbehalt einer Erweiterung im angegebenen Sinne (die ihrerseits gesetzlich ebenfalls wohlbegründet erscheint, vgl. Art. 115 und 156 OB) hat wiederum weder in den Kommissionen noch in den Räten irgendwelchen Widerstand gefunden, worauf das Gericht beschloss, die erweiterte Massnahme mit Beginn des nächsten Jahres zur Anwendung zu bringen. Damit die eingeführte Praxis vollen Nutzen bringe, war eine solche Ausdehnung auf die Fälle des Weiterzugs von Verfügungen der Militärversicherung absolut notwendig, denn gerade die Berufungen gegen blosse Bescheide der Militärversicherung sind es, die am stärksten das Geschäftsverzeichnis belasten und die richterliche Tätigkeit am unnötigsten in Anspruch nehmen. Während nämlich im verflossenen Jahr auf dem Gebiet der Militärversicherung 382 Berufungen gegen Entscheide der Pensionskommission und 7 Revisionen pendent waren, erreichten die Berufungen gegen blosse Verfügungen der Militärversicherung die sprechende Ziffer von 1356; andererseits mussten von den 621 durch Urteil erledigten 452 gänzlich abgewiesen werden, und von den 515 Abschreibungen hatten 208 ihren Grund in Rückzug bzw. Abstand wegen der Unhaltbarkeit des erhobenen Anspruches.

Im übrigen sei noch beigefügt, dass durch die erwähnte Art der Verabschiedung von Fällen irgendwelche Interessen, insbesondere der Versicherten, nicht verletzt werden. Es geht ihr ja immer eine genaue Prüfung der Sache durch die zuständige Spruchbehörde, bzw. ein Beschluss derselben voraus, womit alle Gewähr dafür geboten ist, dass nur gänzlich aussichtslose Fälle erfasst werden. Ferner wird durch sie verhütet, dass sich die Ansprecher, unter Umständen während längerer Zeit, unbegründeten Erwartungen über den Prozessausgang hingeben, was nur auf Kosten ihrer wirtschaftlichen und sozialen Wiederanpassung gehen kann. Endlich gestattet sie dem Gericht, andererseits den wohlbegründeten bzw. rechtlich schwierigern Streitsachen um so mehr Zeit und Sorgfalt zu widmen und ihre Beurteilung zu beschleunigen.

Einstweilen geben wir der Überzeugung Ausdruck, dass einzig das Zusammenwirken der soeben skizzierten und nun in Ausführung begriffenen Vorkehren es ermöglicht, die Schwierigkeiten, gegen die wir kämpfen, zu meistern und die Situation zu beherrschen, um der Gefahr der Überflutung zu entgehen, wiewohl letzterer, wir wiederholen es, die gesetzgebenden Räte schon von Anfang an vorbeugen wollten.

Selbstverständlich darf der Erfolg, den wir von diesen Vorkehren erhoffen, nicht davon abhalten, die als notwendig erachtete Reorganisation des Prozessrechts auf dem ordentlichen Wege zu fördern.

### 3. Tätigkeit als Schiedsgericht.

Das Gericht wurde früher wiederholt, sei es gestützt auf allgemeine statutarische Vorschriften, sei es gemäss spezieller Vereinbarung, darum angegangen, die Funktion eines Schiedsgerichts zu übernehmen in Streitigkeiten zwischen Pensionskassen der verschiedensten Institutionen, bald öffentlicher Verwaltungen, bald privater Unternehmungen, und ihren Versicherten. Solche schiedsrichterliche Funktion auf einem dem Eidgenössischen Versicherungsgericht besonders vertrauten Gebiet wurde anfänglich hin und wieder übernommen, in der Folge aber mit Rücksicht auf die wachsende Zahl der ordentlichen Geschäfte mehr und mehr abgelehnt.

In letzter Zeit ist das Gericht wieder etwas aus seiner Reserve herausgetreten. So im Jahre 1934, als es von seiten der Regierung des Kantons Tessin gebeten wurde, sich durch das im Wurf liegende, die Statuten der Lehrerpensionskasse regelnde Gesetz als Rekursinstanz gegen die Entscheidungen des kantonalen Gerichtes bezeichnen zu lassen; nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Bundesrat hat das Gericht, in Anbetracht des öffentlichen Charakters der ersuchenden Institution, im Prinzip entsprochen, immerhin natürlich unter der Voraussetzung, dass die Ausführung für den Bundesfiskus keine Kosten und für das Gericht keinen dem ordentlichen Geschäftsgang abträglichen Zeitverlust mit sich bringen dürfe.

Ferner ist im Laufe dieses Jahres die Klage der Witwe eines Beamten der Schweizerischen Nationalbank, die sie auf Grund der einschlägigen Statuten gegen die Pensionskasse dieses Institutes erhoben hatte, aus gleichen Erwägungen und unter denselben Bedingungen anhand genommen worden. Die Sache konnte übrigens innert kurzer Frist unter Leitung des Präsidenten auf gütlichem Wege erledigt werden.

### 4. Statistisches über die Herkunft der Fälle aus den einzelnen Landesgegenden.

Eine anlässlich des Besuchs der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission vom Referenten gestellte Frage veranlasst uns, einmal eine die ganze Zeit von 1919 bis 1935 umfassende Untersuchung versicherungs-geographischer Art anzustellen, die interessante Aufschlüsse gibt über die Art, wie sich die Berufungen über das Land verteilen. Dabei hat man sich gegenwärtig zu halten, dass, nach den letzten statistischen Ergebnissen, von der schweizerischen Bevölkerung 71,9 % auf den deutschen, 20,4 % auf den französischen und 6 % auf den italienischen Landesteil entfallen.

Was zunächst die Berufungen gegen Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte über Entscheide der SUVAL in Unfallversicherungssachen betrifft, so bewegt sich die Verteilungsziffer ziemlich konstant ungefähr zwischen

75 und 85 % für die industriereiche deutsche Schweiz, zwischen 13 und 18 % für die französische und zwischen 4 und 10 % für die italienische Schweiz. Die Tatsache, dass die Berufungen gegen Urteile des luzernischen Versicherungsgerichts ihrer Zahl nach stets an erster oder zweiter Stelle stehen, hat ihren Grund einfach darin, dass der Versicherte nach Gesetz (vgl. Art. 120 KU) die Wahl hat zwischen dem Gerichtsstand seines Wohnsitzes und demjenigen des Anstaltssitzes, welcher letzterer regelmässig durch die ins Ausland verreisten (d. h. gewöhnlich ausländischen, hauptsächlich italienischen) Versicherten angerufen wird.

Was im weitern die Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der Anstalt anlangt, so weist die französische Schweiz, von Ausnahmen abgesehen, ebenfalls eine stabile mittlere Ziffer auf, nämlich zwischen 13 und 18 %, während hinsichtlich der übrigen Landesteile erhebliche Schwankungen zu konstatieren sind. Für die deutsche Schweiz ist das Mittel von anfänglich 66—70 % in den Jahren 1928, 1929, 1932 und 1933 bis auf etwa 55 % gesunken, um dann auf 73 und 74 % hinaufzuschellen. Die italienische Schweiz mit ihren vielen kleineren Unternehmungen zeigt eine recht hohe Ziffer: diese hielt sich zunächst zwischen 13 und 19 %, stieg dann in der Periode von 1927—1933 auf 26, 27, 29 und 31 % und fiel in den letzten zwei Jahren zufolge gewisser administrativer Reformen wieder auf 12 und 15 % zurück. Mit den zahlreichen Prämienbestreitungen in der italienischen Schweiz hängt es denn auch zusammen, dass die Kreisagentur Luzern, die nämlich ausser den zentralschweizerischen Kantonen auch die italienische Schweiz umfasst, ausnahmslos jedes Jahr die meisten Vollstreckbarkeitsgesuche einreichte.

Auf dem Gebiet der Militärversicherung betrug der Anteil der italienischen Schweiz während der ersten Zeit 5 und 6 %; seither verschob er sich mit ziemlicher Konstanz auf 9—12 %. Der Anteil der deutschen Schweiz ist im Vergleich zu ihrem Anteil an Unfallversicherungssachen proportional erheblich weniger hoch: Die Anfangsziffer von 70 % wich allmählich auf 60 und 55 %, im Jahre 1932 sogar auf 51,5 %; dann stieg sie wieder und betrug in den Jahren 1933 und 1934 je 61 %, wogegen sie sich pro 1935 auf 57,3 % senkte. Der Anteil der französischen Schweiz überwog umgekehrt stets auch proportional ihren Anteil an Unfallversicherungssachen, und zwar in zunehmendem Masse. Der Prozentsatz rückte von 22 und 24 ununterbrochen vor auf 30 % im Jahre 1928; in den Jahren 1930 und 1931 belief er sich auf 34 % und in den Jahren 1929 und 1932 auf 36 %, während er 1934 noch 29 % und 1933 sowie 1935 noch 31 % betrug.

## B. Besonderes

### 1. Unfallversicherungssachen.

Die Zahl der hängigen Geschäfte (die Revisionen inbegriffen) betrug hier 262 (99 übertragene und 163 neue); 188 wurden erledigt und 74 auf das folgende Jahr übertragen. Von den 188 wurden 122 durch Urteil und 66 im Wege der

Abschreibung erledigt; 62 durch das Gesamtgericht, 57 durch die erste und 38 durch die zweite Abteilung, 29 durch den Präsidenten als solchen oder als Einzelrichter und 2 durch den Vizepräsidenten; 115 innert des ersten Halbjahres, 43 innert des zweiten Halbjahres und 30 innert mehr als eines Jahres nach ihrem Eingang.

Von den 142 Berufungen der Versicherten wurden 14 durch Urteil gänzlich oder teilweise gutgeheissen; 10 erlangten eine teilweise Rechtfertigung durch Vergleich; 50 wurden durch Rückzug oder Abstand erledigt, 1 durch Aufhebung des kantonalen Urteils und Rückweisung der Sache, 1 durch Nicht-eintreten wegen Verspätung; 66 wurden abgewiesen. — Von den 46 Berufungen der SUVAL wurden 23 gänzlich oder teilweise gutgeheissen, 5 verglichen, 1 zurückgezogen, 1 durch Aufhebung des kantonalen Urteils und Rückweisung der Sache erledigt und 16 abgewiesen.

Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die Fälle wie folgt: Es lieferten Zürich 31, Luzern 29, Bern 28 (der deutsche Kantonsteil 20 und der französische 8), Basel-Stadt 14, St. Gallen, Tessin und Genf je 13, Aargau 9, Graubünden 7, Basel-Land 6, Wallis 5 (der deutsche Kantonsteil 3 und der französische 2), Solothurn und Waadt je 4, Thurgau 3, Obwalden, Freiburg und Neuenburg je 2 Fälle, Nidwalden, Zug und Schaffhausen je 1 Fall. — Den drei Landessprachen nach stammen 144 = 76 % aus der deutschen, 31 = 17 % aus der französischen und 13 = 7 % aus der italienischen Schweiz.

## 2. Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der Anstalt.

Die Zahl dieser Gesuche betrug 163. Sie wurden alle erledigt, und zwar 159 durch Gutheissung und 4 durch Abschreibung infolge Rückzuges.

Von den einzelnen Kreisagenturen stellten Luzern 52, Zürich 29, Aarau 20, Basel 17, Lausanne 13, Bern 11, St. Gallen 10, Winterthur 6 und La Chaux-de-Fonds 5 Gesuche. 121 = 74 $\frac{1}{4}$  % entfallen auf die deutsche, 17 = 10 $\frac{1}{2}$  % auf die französische und 25 = 15 $\frac{1}{4}$  % auf die italienische Schweiz.

## 3. Militärversicherungssachen.

In diesem Gebiet haben (die Revisionen inbegriffen) 1745 Fälle vorgelegen (492 übertragene und 1253 neue); 1136 wurden erledigt und 609 auf das folgende Jahr übertragen. Von den 1136 wurden 621 durch Urteil und 515 durch Abschreibung erledigt, wobei 102 Urteile und 22 Abschreibungsbeschlüsse herühren vom Gesamtgericht, 63 bzw. 24 von der I. Abteilung, 81 bzw. 23 von der II. Abteilung, 20 bzw. 313 vom Präsidenten und 355 bzw. 133 vom Vizepräsidenten als solchem oder als Einzelrichter.

114 Fälle wurden im ersten Monat nach ihrem Eingang, 178 im zweiten, 164 im dritten, 156 im vierten, 120 im fünften, 102 im sechsten Monat, 146 im dritten, 74 im vierten Quartal und 82 später erledigt.

Von den 1131 Berufungen der Versicherten wurden 40 gänzlich oder im Prinzip und 93 teilweise gutgeheissen; 120 wurden von der Militärversicherung



anerkannt, 108 verglichen, 75 durch administrative und 5 durch gerichtliche Aufhebung des angefochtenen Entscheides erledigt; 96 kamen durch Rückzug und 112 durch Abstand in Wegfall; 452 wurden abgewiesen; auf 10 wurde wegen Unzuständigkeit und auf 20 wegen Verspätung nicht eingetreten. — Von den 5 Berufungen des Eidgenössischen Militärdepartements wurden 1 teilweise gutgeheissen, 2 verglichen und 2 zurückgezogen.

Die deutsche Schweiz ist mit 652 Fällen =  $57\frac{1}{3}$  %, die französische mit 351 = 31 % und die italienische mit 133 =  $11\frac{2}{3}$  % vertreten.

#### 4. Beschwerden und Schiedsfälle.

Von 3 Beschwerden gegen Anwälte wurden 1 verglichen und 2 auf das nächste Jahr übertragen. Ein Schiedsfall wurde durch Vergleich erledigt.

### IV. Gerichtsverwaltung

1. Das Ausgabenbudget wurde nach nochmaligen, vom eidgenössischen Finanzdepartement gewünschten Bemühungen um weitere Ersparnisse auf rund Fr. 295,000 herabgesetzt, dies ungeachtet der immer zunehmenden Geschäftslast.

Das Total der verschiedenen Verwaltungskosten (Druck- und Buchbinderkosten, Auslagen für Bureauaterialien, Bibliothek, Postgebühren sowie Unterhalt des Gerichtsgebäudes) wurde durch weitere Einsparungen auf Fr. 24,100 reduziert, was gegenüber dem Fr. 35,700 betragenden normalen Budget vom Jahre 1932 eine Differenz von Fr. 11,600 oder 30 % ausmacht.

Indessen müssen diese Beschränkungen, wie dargetan wurde, als das Maximum der tragbaren Opfer bezeichnet werden; sie haben bereits einschneidende Massnahmen erfordert, um gleichwohl die dem Gericht obliegenden Aufgaben in befriedigender Weise erfüllen zu können. Wenn wir auch den festen Willen haben, zur Sanierung der Bundesfinanzen beizutragen, so mussten wir doch Vorbehalte anbringen, für den Fall, dass unsere Voraussicht in einen oder andern Punkte durch die tatsächliche Entwicklung und ihre Notwendigkeiten nicht bestätigt werden sollte.

2. Im Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts hat das Eidgenössische Versicherungsgericht anlässlich der Ausarbeitung des Finanzprogrammes II darauf aufmerksam gemacht, dass auf seinem Tätigkeitsgebiet eine finanzielle Verbesserung erzielt werden könnte durch Abänderung von Art. 112 OB im Sinne der Erhöhung der Gerichts- und Kanzleigebühren, analog der im Juni 1921 vollzogenen Revision der Art. 214 und 220 OG betreffend die Gebühren beim Bundesgericht.

Eine solche, zweifellos gerechtfertigte, Erhöhung hätte neben dem unmittelbaren Vorteil gesteigerter Einnahmen noch den mittelbaren Effekt einer wirksamen Unterstützung der Massnahmen, die ergriffen worden sind, um den Zustrom an unbegründeten Berufungen einzudämmen. Freilich liegt der Entscheid darüber, ob eine solche Änderung gegenwärtig vorzunehmen sei, nicht bei uns.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräte,  
die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Luzern, den 31. Dezember 1935.

*Im Namen des Eidg. Versicherungsgerichts,*

Der Präsident:

**Lauber.**

Der Gerichtsschreiber:

**Graven.**

